

# Merkblatt

## **Grundsätze für die Errichtung-/ oder Änderung von Grundstückszufahrten**

Die Errichtung oder Änderung von Zufahrten im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt ausschließlich nach Antragsstellung und im Auftrag der **Gemeinde Ammersbek –Bauamt**.

[www.ammersbek.de](http://www.ammersbek.de) > Formulare > Herstellung von Geh- oder Baustellenüberfahrten

### **Allgemein**

**Gehwege** mit Hochbord bezeichnen den „Straßenraum für Fußgänger- und/oder Radfahrer“.

Die sichere Gehwegnutzung für Fußgänger- und/oder Radfahrer ist zu gewährleisten.

**Zufahrten** sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen, der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Gehwege werden anders wie Grundstückszufahrten durch einen größeren Personenkreis genutzt. Dieser Personenkreis setzt sich neben Radfahrern (selten) und sonstigen Nutzern, insbesondere aus schutzbedürftigen Fußgängern wie älteren- und/oder behinderten Menschen sowie Kindern zusammen. Hier ist eine trittsichere Gehwegführung besonders wichtig. Rutschgefahr durch Gefällesituationen wie sie durch Bordsteinabsenkungen (Zufahrten) entstehen, und speziell durch Nässe, Laub & Frost verstärkt werden, sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu begrenzen -Verkehrssicherungspflicht. Richtlinien: **Gefälle** 2,5-3% ohne Verweilplatz empfehlenswert, Gefälle ab 3-6% weitere bauliche Maßnahmen notwendig. Die Querneigung bei Gehwegen soll das für die Entwässerung notwendige Maß von **2,5 % nicht überschreiten**, um die Notwendigkeit des Gegensteuerns für Rollstuhlfahrer zu vermeiden. Dies ist insbesondere auch bei **Grundstückzufahrten** zu beachten.

**Grundsätze für die Anlage von Grundstückszufahrten** an öffentlichen Gehwegen mit Hochbord. *Begehbare Seitenstreifen* sind hiervon ausgenommen, hier ist eine gesonderte Beurteilung durch das Bauamt notwendig.

In der Gemeinde Ammersbek beträgt die **Regelbreite 5,00m** gemessen an der Fahrbahnkante. (3,00m liegend und je 1,00m Rechts & Links „schräge“ (Hänger))

Breitere Bauweisen auf insgesamt 6,00m kann zugestimmt werden, wenn in einer engen Straße/Fahrbahn nicht einwandfrei abgelenkt werden kann. (Abbiegeradius-PKW)  
Hierdurch darf der Gehwegnutzer bzw. der Gehweg nicht in seiner Funktion beeinträchtigt werden. Hier entstehen zusätzliche Kosten, diese sind durch den Antragssteller zu erstatten.

### **Hinweis**

Ausgenommen sind „Baustellengehwegüberfahrten“ im Zusammenhang einer Sondernutzung nach Satzungsrecht, diese sind zeitlich befristet und Sonderbauweisen.

### **Wichtig**

Die Ableitung von Oberflächenwasser von privaten Flächen auf den öffentlichen Straßenraum ist nicht gestattet, bzw. durch geeignete Maßnahmen zu verhindern z.B. Drainrinnen an der Grundstücksgrenze oder Quergefälle von mind. 2% zum privaten Grundstück.

### **Handlungsgrundlagen**

- Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG)
- Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ammersbek
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
- RAS 06 4.7 Fußgängerverkehr, soziale Ansprüche und Barrierefreiheit
- Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA)
- DIN Norm 18024 –Barriere freies Bauen von öffentlichen Verkehrswegen